



HELLAS Verein für Basketball e.V.

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 23.03.1995 gegründete Verein führt den Namen „Hellas Verein für Basketball e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen a. N. unter der Vereinsnummer 1328 eingetragen.
3. Der Verein besteht aus einer Basketball-Abteilung.
4. Das Vereinswappen ist im Briefkopf oben abgebildet.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung und derweilen) des Württembergischen Landessportbundes und seiner Fachverbände an.

§ 2 Zweck, Ziel und Grundsätze des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung der Sportart Basketball durch
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
 - b. die Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Versammlungen, Vorträgen, etc.
 - c. Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie deren Aus- und Weiterbildung.
2. Besondere Fürsorge gilt der Förderung der Jugend.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Organe des Vereins, gemäß § 11 der Vereinssatzung, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports. Er ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Ordnungen

1. Neben der Vereinssatzung bestehen zur Regelung der Aufgaben des Vereins folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Vereinssatzung sind:
 - a. die Geschäfts- und Verwaltungsordnung (GuVO),
 - b. die Finanzordnung (FO),
 - c. die Beitragsordnung (BO),
 - d. die Jugendordnung (JO),
 - e. die Ehrenordnung (EO) und
 - f. die Rechtsordnung (RO).
2. Die Ordnungen können mit einfacher Mehrheit, der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und geändert werden.
3. Werden durch Änderungen übergeordneter Bestimmungen Änderungen von Ordnungen erforderlich, ist der Vorstand ermächtigt entsprechende Übergangsregelungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu erlassen.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a. Ordentlichen Mitglieder: Diese sind alle natürlichen Personen, die den Basketballsport aktiv ausüben oder sich aktiv an der Vereinsführung beteiligen.
- b. Außerordentliche Mitglieder: Diese sind juristische Personen sowie Körperschaften und nicht rechtsfähige Vereine, welche die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Basketballsport auszuüben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung und der erlassenen Ordnungen, zu beantragen. Zusätzlich dazu ist dem Verein eine Ermächtigung zum Lastschrift-einzugsverfahren zu erteilen.
3. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
4. Eine Ablehnung des Beitritts durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
5. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Dieser verpflichtet sich mit der Unterzeichnung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
6. Personen, die sich um die Förderung des Vereins, des Basketballsports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Streichung oder Auflösung des Vereins oder
 - d. Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens den 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist.
3. Für den Austritt Minderjähriger gelten die für den Beitritt geltenden Regelungen entsprechend.

4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. die Rechten und Pflichten, gemäß § 8, oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlichen Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffene Vereinbarung.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendein Anspruch an Vereinsvermögen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre altes ordentliches Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Anlagen des Vereins, im Rahmen der gegebenen Spiel-/Trainingspläne und der Beachtung der Hausordnung, zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
5. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen aber das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
6. Jedes Mitglied hat den Anordnungen der Übungsleiter, Trainer und Übungsleiter Folge zu leisten.
7. Passive und fördernde Mitglieder sind nicht berechtigt am Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen.
8. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag, gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung, pünktlich und vollständig zu zahlen.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

Der Verein kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen diese Vereinssatzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- a. Verwarnung,
- b. Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
- c. Verweis,
- d. Funktionsentzug oder
- e. Ausschluss gemäß § 7 Abs. 4 der Vereinssatzung.

§ 10 Beiträge und Gebühren

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt.
2. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.
4. Die Einberufung kann per E-Mail, per Aushang in den Trainingshallen, durch persönliche Auslieferung oder per Post erfolgen.
5. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen.
6. Mit der schriftlichen Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl des Vorstandes,
 - d. die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e. die Festsetzung der Beiträge, der Gebühren, der Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 10 der Vereinssatzung,
 - f. die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
 - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, jedem Mitglied oder von einem Erziehungsberechtigten eines nicht stimmberechtigten Mitglieds, gestellt werden.
9. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim/bei der Vorsitzende/n eingereicht werden.
10. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
11. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer/in und vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

13. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäfts- und Verwaltungsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann, zu den unter § 12 Abs. 3 und 4 der Vereinssatzung genannten Bedingungen, außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- a. das Interesse des Vereins es erfordert oder
- b. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 14 Vorstand

1. Den Vorstand leitet den Verein und besteht aus:
 - a. der/die Vorsitzende,
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c. der/die Schatzmeister/in,
 - d. der/die Schriftführer/in,
 - e. der/die Sportwart/in,
 - f. der/die Jugendwart/in und
 - g. der/die Frauenvertreter/in.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a. der/die Vorsitzende,
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende und
 - c. der/die Schatzmeister/in.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
5. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch die Geschäfts- und Verwaltungsordnung geregelt.
8. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/r Vertreters/in. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Vereinsjugend

1. Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß der Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
2. Nähere Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 16 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt in den Jahren, in denen auch der Vorstand neu gewählt wird, aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
3. Die Kassenprüfer/innen erstatten über das Ergebnis ihrer Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
5. Bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Vorstandes.
6. Nähere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 18 Änderung der Vereinssatzung

Diese Vereinssatzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 19 Inkrafttreten der Vereinssatzung

Diese Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.05.2004 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die alte Vereinssatzung verliert ihre Gültigkeit.

– Ende der Vereinssatzung –